

§. 1.

Veränderung des Societäts-Reglements.

Die Gültigkeit des bisherigen Reglements hört mit Ende des laufenden Jahres auf. Dagegen tritt gleichermassen in Unseren Landen, wie in den übrigen Kreisen der Magdeburger Land-Feuer-Societät, das erneuerte Reglement vom 28. April 1843 mit Beginn des nächsten Jahres in Kraft.

§. 2.

Verwaltungs-Organismus.

Die Angelegenheiten der Societät werden künftig, wie bisher, wahrgenommen:

- 1) durch die Societäts-Deputation;
 - 2) durch einen Generaldirector;
 - 3) durch Kreisdirectoren.

Zu Magdeburg, wo die Societät ihren Sitz hat, besteht eine Hauptkasse, und in jedem Kreise eine Spezialkasse.

Zur Verwaltung der Hauptkasse ist ein Generalcassier und ein Kassenkonservator, zur Verwaltung der Spezialkassen in jedem Kreise ein Spezialcassier angestellt.

Die Verrichtung der Kassenbeamten, welche sämmtlich Caution zu bestellen haben, sind in den ihnen zu ertheilenden Instruktionen näher bestimmt.

§. 3.

Freiheit in der Wahl einer Affekuranz-Gesellschaft. Verbot doppelter Versicherung für ein Gebäude.

Die bisherige Freiheit Unserer Untertanen, ihre Gebäude bei der Magdeburger Land-Feuer-Societät oder bei anderen Affekuranz-Instituten zu versichern, wird nicht beschränkt. Nur ist doppelte Versicherung bei der Magdeburger und einer andern Societät für ein und dasselbe Gebäude, ganz oder zum Theil, verboten. Eben so wenig wird es gestattet, die zu einem Gehöfse gehörigen Gebäude zum Theil bei der Magdeburger Land-Feuer-Societät und zum Theil anderswo zu versichern.

§. 4.

Termin für die Aufnahme in die Societät und für die Veränderung der Versicherungssumme.

Die jährliche Aufnahme neuer Societätsmitglieder und die Verbindlichkeit derselben wä-